



**REGLEMENT**  
**über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der**  
**Ortsbürgergemeinde Mühlau**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Bürgerrecht	3
§ 4	Voraussetzungen	3
§ 5	Erwerb des Ortsbürgerrechts	4
§ 6	Verlust des Bürgerrechts	4
§ 7	Aufnahmeverfahren	4
§ 8	Ehrenbürgerrecht	4
§ 9	Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht	5
§ 10	Unentgeltliche Einbürgerung	5
§ 11	Verfahrenskosten	5
§ 12	Schlussbestimmungen	5

Die Ortsbürgergemeinde Mühlau beschliesst gestützt auf das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt OBGG; SAR 171.200), das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.200) vom 12. März 2013 und die Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen (SAR 121.111) vom 08. Dezember 1993 und das Gesetz über das Ortsbürgerrecht OBüG, SAR 121.300) das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Mühlau:

## **§ 1 Begriff**

- <sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Mühlau wohnen.
- <sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- <sup>3</sup> Unter dem Begriff Gemeindebürgerrecht wird in diesem Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Mühlau verstanden, unter dem Begriff Ortsbürgerrecht dasjenige der Ortsbürgergemeinde Mühlau.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Ortsbürgergemeinde fördert ihren Bestand und ihre Entwicklung durch die Aufnahme von Einwohnern in das Ortsbürgerrecht. Dieses gewährt der berechtigten Person nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilnahme an der Erfüllung der Aufgaben der Ortsbürgergemeinde Mühlau, die in Paragraf 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden wie folgt umschrieben sind:

"<sup>1</sup>Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien und so weiter).

<sup>2</sup>Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen."

## **§ 3 Bürgerrecht**

Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

## **§ 4 Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> In das Ortsbürgerrecht kann aufgenommen werden, wer
  - a) im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Mühlau ist,
  - b) insgesamt seit mindestens fünfzehn Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Mühlau hat,
  - c) mit Mühlau verwurzelt ist,

d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen nach Litera a bis d müssen kumulativ erfüllt sein. Ausgenommen sind Personen nach Paragraph 10 Litera d, welche die Voraussetzung nach Paragraph 4 Absatz 1 Litera b nicht erfüllen müssen.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Bewerbers, wenn sie ebenfalls zivilrechtlichen Wohnsitz in Mühlau haben, nach ihrem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

## **§ 5 Erwerb des Ortsbürgerrechts**

<sup>1</sup> Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung
- c) durch Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

<sup>2</sup> Die Aufnahme nach Litera c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht (Paragraph 8 Absatz 1 OBüG).

<sup>4</sup> Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (Paragraph Absatz 2 OBüG).

## **§ 6 Verlust des Bürgerrechts**

<sup>1</sup> Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

## **§ 7 Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Diese hat das Recht, den Gesuchsteller zu einer Aussprache einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

## **§ 8 Ehrenbürgerrecht**

- <sup>1</sup> Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.
- <sup>2</sup> Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss Paragraf 7 dieses Reglements nicht erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

## **§ 9 Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht**

- a) Fr. 200.00 pro volljährige Einzelperson.
- b) Fr. 300.00 pro Ehepaar.
- c) Für die Aufnahme von Kindern werden keine Gebühren verlangt.

## **§ 10 Unentgeltliche Einbürgerung**

Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gemäss Paragraf 4 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:

- a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;
- b) Wiedereinbürgerung einer in Mühlau wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;
- c) mindestens 30-jährigem Wohnsitz in Mühlau;
- d) Personen, deren Ehepartner oder eingetragene Partner das Ortsbürgerrecht bereits besitzen;
- e) Kinder, bei welchen ein Elternteil das Ortsbürgerrecht besitzt und welche zudem in Mühlau wohnhaft sind.

## **§ 11 Verfahrenskosten**

- <sup>1</sup> Mit der Abgabe gemäss Paragraf 9 und in Fällen nach Paragraf 10 gilt auch der Verfahrensaufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung als abgegolten.
- <sup>2</sup> Hingegen gehen zu Lasten des Gesuchstellers:
  - a) die Kosten der dem Gesuch beizufügenden Unterlagen,
  - b) die allfälligen Kosten einer eventuellen Bürgerrechtsentlassung.
- <sup>3</sup> In Fällen von Paragraf 8 übernimmt die Ortsbürgergemeinde Mühlau die Kosten nach Paragraf 11 Absatz 2 und jene der vorangehenden Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, soweit diese nicht die Einwohnergemeinde Mühlau trägt.
- <sup>4</sup> Die Abgaben werden der laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben. Die Kosten nach Paragraf 11 Absatz 3 werden ihr belastet.

## § 12 Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Ortsbürgergemeinde hat dieses Reglement am 12. November 2021 und eine Änderung am 02. Juni 2023 genehmigt.

### GEMEINDERAT Mühlau

Der Gemeindeammann:



Oliver Stöckli

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Isler